

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 6. April 2004

Nr. 2004/761

KR.Nr. M 133/2003 (BJD)

### **Motion überparteilich: Änderungen im öffentlichen Beschaffungswesen (03.09.2003) Stellungnahme des Regierungsrates**

---

#### **1. Motionstext**

Der Regierungsrat wird beauftragt, das Gesetz über öffentliche Beschaffungen insbesondere in folgenden Punkten zu ändern „Arbeitsbedingungen“, „Eignungskriterien“, „Ausschlussgründe“, Zuschlag sowie „Eröffnung“, respektive in den folgenden Bereichen neu zu erarbeiten „Nachweis und Kontrolle“, „Ausschreibungsunterlagen“ sowie „Information und Statistik“.

#### **2. Begründung**

Bei der Überarbeitung des Solothurner Gesetzes und dem Vergleich mit den Gesetzen über das öffentliche Beschaffungswesen in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft haben wir Änderungsvorschläge gefunden, die zu Gunsten einer grösseren Transparenz und Fairness im Beschaffungswesen auch in unserem Gesetz einfließen sollten.

Die beiden Nordwestschweizer Kantone BL und BS haben bei den Arbeitsbedingungen erfolgreich auf die Gesamtarbeitsverträge als Grundlage für die Arbeitsbedingungen gesetzt. Wir schlagen vor, dies im Kanton Solothurn ebenfalls zu tun. Aus den Änderungen im Bereich Arbeitsbedingungen ergeben sich auch neue Regelungen bei „Nachweis und der Kontrolle“. Bei den Ausschlussgründen muss eine strengere und klare Muss-Formulierung angewandt werden.

Aus Kreisen, die mit den Submissionen im öffentlichen Beschaffungswesen arbeiten, wird oft bemängelt, dass die Ausschreibungen zu wenig klar sind. Ein Paragraph soll klare Rahmenbedingungen formulieren.

Der Paragraph „Zuschlag“ ist ein zentraler Teil des Gesetzes. Es muss griffiger formuliert und klarer strukturiert werden.

Im Kantonsrat wurde die Forderung nach vermehrter Information und Statistik bereits mehrmals gestellt. Auch aus Kreisen der Unternehmer werden diese Statistiken immer wieder gefordert. Im Kanton BS führt diese offensive Informationspolitik zu deutlich weniger Einsprachen.

Eine Reihe von ausformulierten Vorschlägen liegen dem Motionstext bei (siehe Anhang).

#### **3. Stellungnahme des Regierungsrates**

- 3.1 Am 21. Mai 2000 hat das Volk das sektorielle Abkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft über bestimmte Aspekte des öffentlichen Beschaffungswesens vom 26. Februar 1999 angenommen, das neu zusätzlich auch die Gemeinden gesamthaft den GATT/WTO-Beschaffungsregeln unterstellt. Zur Umsetzung der Verpflichtungen aus diesem Staatsvertrag – aber auch zur Harmonisierung des Vergaberechtes im Binnenbereich – wurde in der Folge die Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) am 15. März 2001 geändert. Am 3. September 2003 hat der Kantonsrat diese Änderung der IVöB genehmigt und die Änderung des Gesetzes über öffentliche Beschaffungen (Submissionsgesetz, SubG) beschlossen. Die dadurch nötig gewordenen Änderungen der Verordnung über öffentliche Beschaffungen vom 17. Dezember 1996 (Submissionsverordnung, SubV) haben wir am 24. Februar 2004 beschlossen.
- 3.2 Bei den erwähnten Teilrevisionen des Submissionsgesetzes und der Submissionsverordnung wurde darauf geachtet, dass die vorbestehende Systematik der kantonalen Erlasse erhalten bleibt. Soweit das übergeordnete Recht neue Bestimmungen notwendig machte, wurden diese so in die bestehenden Erlasse eingefügt, dass das kantonale Submissionsrecht weiterhin ein überschaubares, in sich kohärentes Ganzes bildet. Es wäre demgegenüber schwierig, eine Gesetzeskodifikation bestehend aus Gesetz und Verordnung, mit ausformulierten Artikeln oder Paragraphen aus Gesetzen anderer Kantone zu erweitern oder zu ändern. Bei jeder Revision müssen die einzelnen Bestimmungen sorgfältig ausformuliert werden, so dass sie systematisch und ohne inhaltliche Widersprüche in die bestehende Gesetzgebung passen und deren Einheit nicht gefährden. Bei unbesehener Übernahme von ganzen Paragraphen aus Gesetzen anderer Kantone ergäben sich zwangsläufig inhaltliche Widersprüche, Unsorgfältigkeiten und Doppelspurigkeiten. Damit wären gravierende Probleme im Vollzug und in der Rechtsanwendung – wie schwierige Auslegungsfragen, grosse Rechtsunsicherheiten, Verzögerungen in den Vergabeverfahren, mehr Rechtsmittelverfahren etc. – vorprogrammiert.
- 3.3 Nach vorläufiger, nicht abschliessender Prüfung der ausformulierten Vorschläge, die dem Motionstext beiliegen, hat sich gezeigt, dass mehr als die Hälfte der gemachten Vorschläge inhaltlich bereits in der bestehenden Submissionsgesetzgebung (SubG und / oder SubV) geregelt sind. Nach unseren Erkenntnissen besteht so insbesondere in den Bereichen Eignungskriterien, Ausschreibung und Zuschlag kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf.
- 3.4 Im Übrigen erscheinen die gemachten Vorschläge durchaus als prüfenswert. Dabei ist jedoch bereits an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass die Vorschläge bezüglich Praktikabilität teilweise fragwürdig sind und teilweise mit dem übergeordneten Recht unvereinbar sind oder sein könnten:
- 3.4.1 Prüfenswert erscheinen insbesondere die Vorschläge in den Bereichen Ausschluss Eröffnung, Information und Statistik: So z.B. – wenn es nur um Daten geht, die ohne besonderen Aufwand zu erheben sind – das Erstellen einer jährlichen Statistik durch öffentliche Auftraggeber über alle vergebenen Aufträge (und nicht nur wie heute über die Aufträge im Staatsvertragsbereich) oder die Verantwortung der Anbieter und Anbieterinnen für die Einhaltung der submissionsrechtlichen Bestimmungen durch Subunternehmen und Unterakkordanten. Auch die Frage, ob bei Vorliegen von Ausschlussgründen ein Ausschluss

zwingend zu erfolgen habe oder ob hier nicht doch eher der Vergabebehörde ein gewisses Ermessen zu belassen sei, ist vertieft zu diskutieren.

- 3.4.2 Bezüglich Praktikabilität fragwürdig sind einzelne Vorschläge, da sie einerseits den verwaltungsseitigen Aufwand, andererseits aber auch den Aufwand für die Anbieter und Anbieterinnen in den Vergabeverfahren unverhältnismässig vergrössern würden. Diese Bedenken sind z.B. bezüglich des vorgeschlagenen § 9 Absatz 2 SubG (Nachweis der dauernden und vollumfänglichen Einhaltung der Gesamtarbeitsverträge durch Anbieter und Anbieterinnen) anzubringen.
- 3.4.3 Insbesondere als unvereinbar mit dem übergeordneten Recht erscheinen teilweise die Vorschläge zu § 9 SubG (Arbeitsbedingungen). So könnte die Regelung von Absatz 4, wonach ausländische Anbieter und Anbieterinnen die im Kanton Solothurn geltenden Gesamtarbeitsverträge einzuhalten haben, während für schweizerische Anbieter und Anbieterinnen die Gesamtarbeitsverträge an ihrem schweizerischen Sitz massgebend sein sollen (Absatz 3), eine nach den Staatsverträgen unzulässige Diskriminierung darstellen. Aus rechtlicher Sicht ebenso fragwürdig erscheint der Vorschlag zu einem neuen Absatz 5, gemäss welchem Anbieter und Anbieterinnen, die in ihrem Betrieb ausschliesslich Familienangehörige beschäftigen, nicht die von § 9 SubG geforderten Arbeitsbedingungen einhalten sowie die entsprechenden Nachweise beibringen müssten. Dies könnte das Gebot der Nichtdiskriminierung und Gleichbehandlung der Anbieter und Anbieterinnen (Art. 11 Buchstabe a IVöB) verletzen sowie tendenziell ortsansässige Betriebe bevorzugen, was gegen den Grundsatz des freien Binnenmarktes verstiesse.
- 3.5 Aus den oben (insbesondere in Ziff. 3.2, 3.3, 3.4.2 und 3.4.3) genannten Gründen kann die Motion nicht als erheblich erklärt werden. Soweit recht- und zweckmässig sind wir jedoch bereit, die Anliegen der Motionäre (unter Einbezug der interessierten Kreise ) zu prüfen und insoweit den Vorstoss als Postulat entgegen zu nehmen.

#### **4. Antrag des Regierungsrates**

Erheblicherklärung als Postulat.



Dr. Konrad Schwaller  
Staatsschreiber

#### **Beilage**

Anhang zum Motionstext (Ausformulierte Änderungsvorschläge)

#### **Verteiler**

Bau- und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement (br)

Rechtsdienst Justiz (FF, 3)

Amt für Geoinformation

Amt für Umwelt

Amt für Verkehr und Tiefbau

Hochbauamt

Amt für Information und Organisation

Parlamentdienste

Traktandenliste Kantonsrat